



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JULI 2017

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*wenn Sie während der Ferienzeit Schüler oder Studenten beschäftigen, so kann das Arbeitsverhältnis sozialversicherungsfrei sein. Daher ist es wichtig, dass Sie eine gültige Schul- oder Studienbescheinigung zu Ihren Lohnunterlagen nehmen. Grundsätzlich müssen Sie auch dieser Gruppe von Aushilfskräften den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Ausnahmen gelten nur für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Pflichtpraktikanten, bei denen das Praktika durch eine Ausbildungsordnung oder schulrechtliche/hochschulrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben ist oder freiwillige Orientierungspraktika für eine Berufsausbildung sowie freiwillige Praktika, die berufsbegleitend zu einem Studium geleistet werden, jedoch längstens für eine Dauer bis zu 3 Monaten. Allen anderen Schülern oder Studenten, die Sie während der Ferien beschäftigen, müssen Sie den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sind darüber hinaus die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.*

## **Entgeltumwandlung nicht immer sinnvoll und möglich**

Arbeitnehmern wird häufig geraten, im Wege der Gehaltsumwandlung auf einen Teil ihrer Vergütung zu verzichten, um eine zusätzliche Altersversorgung zu erwerben. Ob dieser Schritt wirtschaftlich sinnvoll ist, muss jedoch im Einzelfall geprüft werden. Insbesondere von Versicherungsvertretern wird damit geworben, dass der Arbeitnehmer den vollen umgewandelten Bruttobetrag (innerhalb gesetzlicher Höchstgrenzen) für seine Altersversorgung aufwenden kann und nicht nur den Nettobetrag. Übersehen wird dabei jedoch häufig, dass sich einerseits durch die Gehaltsumwandlung die gesetzliche Rente vermindert und andererseits die hierdurch erworbene Rente bei Auszahlung im vollen Umfang steuerpflichtig ist. Da durch die gesetzliche Rente und möglicher anderer Einkünfte in der Regel steuerliche Freibeträge verbraucht sind, fällt für die betriebliche Altersversorgung bei Auszahlung Steuer an. Gegebenenfalls sind zusätzlich Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten.

Die Umwandlung von Lohn oder Gehalt in steuerfreie oder steuerbegünstigte Vergütungsbestandteile ist in aller Regel nicht möglich. So können steuerfreie Kindergartenzuschüsse oder Zuschüsse zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie pauschal zu versteuernde Barzuschüsse zu Fahrtkosten, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und ähnliche Steuervergünstigungen nur zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber erbracht werden. Hat der Arbeitnehmer bereits einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlungen, so unterliegen diese im vollen Umfang der Lohnsteuer. Eine Umwandlung

ist nur dann möglich, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

## **Neue Richtsatzsammlung**

Im Juni hat das Finanzministerium eine aktualisierte Richtsatzsammlung herausgegeben. Diese zeigt, wie hoch in verschiedenen Branchen nach den Ermittlungen des Finanzamtes der Rohgewinnaufschlagsatz, sowie der Rohgewinn bzw. Reingewinn für verschiedene Branchen ist. Ferner sind darin die Pauschbeträge für den Eigenverbrauch bei Bäckereien, Metzgereien, Gaststätten sowie dem Lebensmitteleinzelhandel aufgeführt. Anhand dieser Richtsatzsammlung kontrollieren Betriebsprüfer, ob die Gewinne Ihres Unternehmens sich noch in der üblichen Bandbreite bewegen. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt das Finanzamt meist intensive Ermittlungen an und prüft insbesondere, ob alle Einnahmen vollständig erfasst sind. Die Richtsatzsammlung finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums. Gerne drucken wir für Sie auch die für Ihr Unternehmen relevanten Seiten dieser Richtsatzsammlung aus.

## **Schriftliche Verträge schriftlich ändern**

Bei vielen Verträgen ist die Schriftform bzw. eine schriftliche Fixierung des Vereinbarten vorgesehen. Hierzu gehören z. B. auch Staffel-Mietverträge. Beim Abschluss solcher Verträge wird meist an die Schriftform gedacht. Werden während der Laufzeit jedoch von einer der Parteien Änderungen gewünscht, so werden diese häufig mündlich oder sogar stillschweigend vereinbart. Hiervon ist jedoch dringend abzuraten. Mündlich vereinbarte Änderungen sind in aller Regel nicht nur unwirksam, sie können im ungünstigen Fall sogar dazu führen, dass

die ursprünglich formgerechten schriftlichen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam werden. Zwar gilt jedoch in diesen Fällen nach einem Urteil des Landgerichts Berlin vom 16.8.2016 der Grundsatz von Treu und Glauben. Die Vertragsparteien sind angehalten, sich an ihre ursprüngliche schriftliche Vereinbarung zu halten. Dennoch empfehlen wir Ihnen, sämtliche Änderungen schriftlicher Verträge „schriftlich“ vorzunehmen, also eine entsprechende Änderungsvereinbarung mit einem Bezug auf den ursprünglichen Vertrag von beiden Parteien unterzeichnen zu lassen.

### Vollständigkeit von Rechnungen

Damit der Empfänger einer Rechnung Anspruch auf Vorsteuerabzug hat, muss diese eine ganze Reihe von Angaben enthalten. Hierzu gehören der Name und die Anschrift sowie die Steuernummer des leistenden Unternehmers, das Ausstellungs- und Liefer- bzw. Leistungsdatum, eine Rechnungsnummer und (bei Rechnungen über 250 € immer) die Benennung und die Anschrift des Rechnungsempfängers. Das besondere Augenmerk gilt bei Betriebsprüfungen häufig der genauen Bezeichnung des Liefergegenstandes bzw. der erbrachten Leistung. Damit es beim Vorsteuerabzug keine Probleme gibt, sollte daher der gelieferte Gegenstand oder die erbrachte Leistung genau bezeichnet werden. Allgemeine Bezeichnungen, wie „Bauleistungen gem. Absprache“ oder „Beratungsleistungen gem. Vertrag“ genügen dem Finanzamt meist nicht. Etwas anderes gilt lediglich, wenn auf einen konkreten Lieferschein Bezug genommen wird, der mit der Rechnung archiviert wird. Bei verbundenen Unternehmen bedeutet dies, dass der Rechnungsempfänger möglicherweise keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug hat, während der Rechnungsaussteller die Umsatzsteuer in jedem Fall abführen muss.

### Minijob nach Renteneintritt

Immer wieder möchten Arbeitnehmer weiterhin für ihr bisheriges Unternehmen tätig werden, wenn sie (vorzeitig) in Rente gehen. Meist geschieht dies als Minijob. Für den Arbeitgeber lauern jedoch erhebliche Gefahren, wenn ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis stillschweigend in einen Minijob übergeht. Im Zweifelsfall nimmt der Arbeitnehmer nämlich seine Kündigungsschutzrechte aus dem

Vollzeitjob in die Teilzeitbeschäftigung mit. Auf Grund seiner Betriebszugehörigkeit kann es für den Arbeitgeber teuer werden, wenn er sich gegen den Willen von dem betreffenden Arbeitnehmer trennen will. Bei der Berechnung einer möglichen Abfindung kann nämlich die Vergütung zu Zeiten der Vollbeschäftigung herangezogen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn der ursprüngliche Arbeitsvertrag auf Grund einer ausdrücklichen Regelung mit Erreichen einer Altersgrenze oder mit Renteneintritt geendet hat oder dieser Arbeitsvertrag durch den Arbeitnehmer wegen Rentenbezug gekündigt wurde.

### Fahrzeug im Privat- oder Betriebsvermögen

Wird ein Fahrzeug zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke genutzt, so gehört es zwingend zum steuerlichen Betriebsvermögen. Für die private Nutzung durch den Firmeninhaber, dessen Familienangehörige oder sonstige Arbeitnehmer muss ein Privatanteil versteuert werden. Wird kein Fahrtenbuch geführt, weil dies sehr aufwendig ist und häufig vom Finanzamt wegen Mängel nicht anerkannt wird, erfolgt die Versteuerung des Privatanteils nach der äußerst ungünstigen 1%-Methode. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug als Gebrauchtwagen vom Unternehmen angeschafft wurde. Gerade bei höheren Listenpreisen kann es daher vorkommen, dass der größte Teil des Aufwandes für das Firmenfahrzeug steuerlich unberücksichtigt bleibt. Günstiger kann es daher sein, das Fahrzeug mehr als zur Hälfte privat zu nutzen und im Privatvermögen zu belassen. In diesem Fall können dann die anteiligen Kosten für die betrieblichen Fahrten in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Diese Variante sollte insbesondere für Unternehmer geprüft werden, die selbst nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausüben und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2017	10.08.2017
Umsatzsteuer	10.07.2017	10.08.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.07.2017	14.08.2017
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.07.2017	07.08.2017
Sozialversicherung	27.07.2017	29.08.2017

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • TETEROW • NEUSTRELITZ**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).